



Beschlussvorlage

öffentlich

Dezernat: Dezernat 6 - Bau- und Planungsdezernat
Amt: Stadtplanungsamt
Erstelldatum: 26.06.2023
Vorlagen-Nr.: BV/187/2023

Bebauungsplan Nr. 61 26 313 "Horbach"

- **Information zum Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshof**
- **Billigung des Entwurfes des Bebauungsplanes**
- **Durchführung der erneuten Veröffentlichung gem. § 4a Abs. 3 BauGB**

Beratungsfolge:

Bau- und Planungsausschuss

20.07.2023

Sachstandsbericht:

I. Information zum Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshof

Mit Beschluss vom 01.02.2023 hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof den Bebauungsplan Nr. 61 26 313 „Horbach“ vom 16.08.2022 im Eilverfahren vorläufig außer Vollzug gesetzt.

Im anhängigen Normenkontroll-(Hauptsache-)verfahren fand am 23.06.2023 die mündliche Verhandlung bezüglich des streitgegenständlichen Bebauungsplanes Nr. 61 26 313 „Horbach“ statt.

Mit Urteil vom 26.07.2023 erklärte der Bayerische Verwaltungsgerichtshof den, am 16.08.2022 bekannt gemachten, Bebauungsplan **für unwirksam**.

Wesentlicher Entscheidungsgrund ist, wie auch bereits im vorangegangenen Eilverfahren, ein Ermittlungs- und Bewertungsdefizit in Bezug auf die Abwägungsrelevanz der hinzukommenden Verkehrs-(Lärm-)belastung.

Mit Beschluss vom 19.06.2023 hat der Stadtrat für den Bebauungsplan Nr. 61 26 313 „Horbach“ ein ergänzendes Verfahren gem. § 214 Abs. 4 BauGB eingeleitet.

Das Urteil steht der Durchführung des ergänzenden Verfahrens nicht entgegen. Es steht grundsätzlich im Ermessen der Stadt, ob sie ein ergänzendes Verfahren durchführt.

Es wird daher an der, im Stadtrat vom 19.06.2023 beschlossenen Vorgehensweise festgehalten und das ergänzende Verfahren durch die Verwaltung entsprechend durchgeführt und vorbereitet.



II. Billigung des Entwurfs des Bebauungsplanes

In der mündlichen Verhandlung am 23.06.2023 wurden neben der oben erläuterten Thematik der Verkehrs- (Lärm-)belastung verschiedene rechtliche Fragestellungen in Bezug auf den streitgegenständlichen Bebauungsplan erörtert.

Das Normenkontrollgericht hatte in diesem Zusammenhang auf Festsetzungen des Bebauungsplanes im Hinblick auf hinreichende Bestimmtheit hingewiesen. Die Hinweise wurden mit Verweis auf ein etwaiges erneutes Normenkontrollverfahren gegen den ergänzten Bebauungsplan abgegeben.

Eine Anpassung/ Auseinandersetzung mit folgenden Festsetzungen wurde seitens des Normenkontrollgerichts empfohlen:

- Bestimmtheit des Bezugspunktes für Wand- oder Traufhöhen (vgl. § 3 (2) textl. Festsetzungen)

Umsetzung: Der Bezugspunkt wurde nun absolut (m-Angabe über NHN) für jedes mögliche Gebäude definiert. Außerdem wurde § 3 (2) entsprechend angepasst.

- Bestimmtheit der Festsetzung zu Aufschüttungen (vgl. § 16 (2) textl. Festsetzungen)

Umsetzung: § 16 (2) wurde entsprechend klarstellend umformuliert, dass Aufschüttungen zum Ausgleich einer bestehenden Abgrabung und zur Einebnung des Geländes zulässig sind.

- Ausreichende Begründung der max. Wandhöhe von 20 m (nördl. MFH, siehe Nutzungsschablone)

Umsetzung: An Bezugspunkt und maximalen Wandhöhenmaß wird weiterhin festgehalten. Jedoch wurde in der Begründung zum Bebauungsplan entsprechend ergänzt, warum die Festsetzung, auch vor dem Hintergrund von lediglich vier zulässigen Vollgeschossen, notwendig ist.

In Abstimmung mit dem Vorhabenträger und dem Planfertiger wurde daher der Bebauungsplan um die Hinweise aus der mündlichen Verhandlung ergänzt und ein neuer Entwurf erstellt.

Der Bebauungsplan Nr. 61 26 313 „Horbach“ (und die Begründung) wurden in der Fassung vom 24.06.2022 als Satzung beschlossen und rechtskräftig.

An dieser Fassung wurden die in **Anlage_03 – Synopse** dargestellten **Änderungen/ Ergänzungen** für die Durchführung des ergänzenden Verfahrens gem. § 214 Abs. 4 BauGB vorgenommen.

Hier sind die Änderungen/ Ergänzungen der Fassung vom 25.05.2023 (siehe Beschluss des Stadtrates vom 19.06.2023) und der Fassung vom 07.07.2023 berücksichtigt.

Die Änderungen an der Begründung zum Bebauungsplan sind im zugehörigen Dokument (**Anlage_02**) gelb (Änderungen der Fassung vom 25.05.2023) und rot (Änderungen der Fassung vom 07.07.2023) markiert.

Der neue Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 61 26 313 „Horbach“ (**Anlage_01**) in der Fassung vom 07.07.2023 und die zugehörige Begründung einschl. der Anlagen zur Begründung (**Anlage_02**) in der Fassung vom 07.07.2023 sollen hier nun gebilligt werden.

III. Durchführung der erneuten Veröffentlichung gem. § 4a Abs. 3 BauGB

Nach dem Beschluss des Stadtrates vom 19.06.2023 zur Einleitung des ergänzenden Verfahrens wird im Rahmen dessen auch eine erneute Veröffentlichung (damalig: Beteiligung) gem. § 4a Abs. 3 BauGB durchgeführt.



Im vorliegenden Fall soll eine uneingeschränkte erneute Veröffentlichung im Veröffentlichungs-/Auslegungsverfahren (§ 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB) durchgeführt werden. Die Dauer der Veröffentlichung soll angemessen verkürzt werden (§ 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB).

Die erneute Beschlussfassung zur Durchführung der erneuten Veröffentlichung ist notwendig, da nun der neuerliche Entwurf der Auslegung (vgl. Ziff. II.) zugrunde zu legen ist.

Personelle Auswirkungen (Stellenminderungen / -mehrungen):

Keine personellen Auswirkungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe BV/103/2023

Beschlussvorschlag:

Mit dem Sachstandsbericht der Verwaltung besteht Einverständnis.

Der Bau- und Planungsausschuss beschließt:

1. Der Entwurf (**Anlage_01**) des Bebauungsplanes Nr. 61 26 313 „Horbach“ wird in der Fassung vom 07.07.2023 gebilligt. Der Begründung (**Anlage_02**) in der Fassung vom 07.07.2023 einschließlich der Anlagen zur Begründung (Anlage 1: Karte 1: Bestand v. 28.06.2021; Anlage 2: Bodenuntersuchung – Versickerung von Niederschlagswasser, Institut Gauer GmbH v. 26.06.2021; Anlage 3: Geotechnischer Bericht, Institut Gauer GmbH v. 19.08.2021; Anlage 4: Verkehrliche Untersuchung, PSLV GmbH v. 25.03.2023 und Anlage 5: Schalltechnische Untersuchung, abconsultants GmbH v. 25.05.2023) wird zugestimmt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, für den unter Ziff. 1 gebilligten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 61 26 313 „Horbach“ die erneute Veröffentlichung gegenüber der Öffentlichkeit/ Behörden/ Träger öffentlicher Belange gem. § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB (uneingeschränkte erneute Veröffentlichung) durchzuführen. Die Dauer der erneuten Veröffentlichung und die Veröffentlichungsfrist zur Stellungnahme werden angemessen verkürzt (vgl. § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB).

Anlagen:

Anlage_01_Bebauungsplan Horbach 07.07.2023

Anlage_02_Begründung 07.07.2023 einschl. Anlagen

Anlage_03_Bebauungsplan Horbach Synopse 07.07.2023